

ARBEITS-, GESUNDHEITS- & UMWELTSCHUTZ

Mutterschutzgesetz



Neues Mutterschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung)

1. Rechtsgrundlage
2. Info
3. Vorgehen an der HSD
4. Gefährdungsbeurteilung

1. Rechtsgrundlage neues Mutterschutzgesetz

Das neue Mutterschutzgesetz trat am 01.01.2018 in Kraft.

Es gibt wesentliche Änderungen, u. a. im persönlichen Anwendungsbereich und zum Thema Gefährdungsbeurteilung. Ab diesem Zeitpunkt genießen nun auch **erstmalig Studentinnen den vollen Mutterschutz.**

1. Neues Mutterschutzgesetz Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

- (1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.

2. Infos der Hochschule zum neuen Mutterschutzgesetz

Arbeitssicherheit / Gefährdungsbeurteilung

<https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/arbeitssicherheit-umweltschutz/gefaehrdungsbeurteilung/mutterschutzgesetz>

Familienbüro

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero/mutterschutzgesetz

2. Infos der Hochschule zum neuen Mutterschutzgesetz

FB SK

<https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/stuki/rund-um-schwangerschaft-und-geburt>

Film

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762?view=DEFAULT>

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- **Mitteilung der Schwangerschaft** gegenüber der Hochschule
Die schwangere oder stillende Frau soll der Hochschule gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG ihre Schwangerschaft oder ihre Stillzeit möglichst frühzeitig mitteilen; diese Mitteilung ist der Aufsichtsbehörde gern. § 27 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG unverzüglich weiterzuleiten.
- **Schutzfristen**
Für Studentinnen gelten dieselben Schutzfristen [...] im Grundsatz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung [...]

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- **Mehr- und Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit**
Schwangere oder stillende Frauen dürfen grundsätzlich nicht zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen tätig werden. Bei ausdrücklicher Einwilligung können Frauen unter bestimmten Voraussetzungen auch bis 22 Uhr (§ 5 Abs. 2 MuSchG) und an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG) beschäftigt werden.

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- **Nachteilsausgleich** § 9 Abs. 1 S. 3 MuSchG definiert einen expliziten Nachteilsausgleich: Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass z. B. für das Ablegen von Prüfungsleistungen Ersatztermine angeboten werden sollen. Auch hier gilt, dass das Schutzniveau vorgehalten werden muss, **so dass bereits bei Meldung der Schwangerschaft oder der Stillzeit entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt** bzw. mit der Studentin abgesprochen werden müssen, ohne dass die Studierende diese explizit beantragen muss. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall der Nachteilsausgleich mit der jeweiligen Studentin individuell abzustimmen.

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- **Abstrakte und konkrete Gefährdungsbeurteilung**

Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, § 9 Abs. 2 S. 1 MuSchG. Hierzu hat die Hochschule eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, die nach Mitteilung darüber, dass die Frau schwanger ist oder stillt, zu konkretisieren ist, § 1 O Abs. 2 MuSchG. Das Ergebnis der abstrakten Gefährdungsbeurteilung ist allen Studierenden (auch den männlichen) mitzuteilen; das Ergebnis der konkreten Gefährdungsbeurteilung der betroffenen Studentin. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, § 14 MuSchG.

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- Das Familienbüro informiert alle Studierenden per E-Mail über Rechte und Pflichten aus dem neuen Mutterschutzgesetz.
Ferner haben das Dezernat Studium & Lehre und das Familienbüro abgestimmt, dass das Familienbüro zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 1 MuSchG sein soll.
- Das Familienbüro informiert zugleich das Team Prüfungs-Support über die mitgeteilte Schwangerschaft. Das Team Prüfungs-Support erfasst diese Information, damit die Schutzfristen insb. des § 3 Abs. 3 MuSchG Berücksichtigung finden können.
- Das Familienbüro informiert zudem den betroffenen Fachbereich über die mitgeteilte Schwangerschaft.

3. Vorgehen an der HSD

Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- Eine Ausnahme dazu gilt für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften. Hier ist die Servicestelle Studieren mit Kind (Stuki) die Anlaufstelle für schwangere Studentinnen. Meldet sich eine Schwangere bei Stuki, informiert Stuki das Familienbüro und den Fachbereich SK.
- Möchte eine Studentin von den Schutzfristen des § 3 Abs. 3 MuSchG absehen, so kann sie dies mit einem im Familienbüro (für den Fachbereich SK Stuki), vorgehaltenen Formular erklären. Der entsprechende Antrag ist sodann von der Studentin im Studienbüro einzureichen.

3. Vorgehen an der HSD Gemäß Präsidiumsvorlage (Auszüge)

- Das Dezernat Gebäudemanagement (Team Arbeits- und Umweltschutz) verfasst in Abstimmung mit den Fachbereichen abstrakte Gefährdungsbeurteilungen (§ 10 Abs. 1 MuSchG, Vgl. auch Anlage 2), die ggf. nach Mitteilung der Schwangerschaft einer Studierenden konkretisiert werden müssen (§ 1 O Abs. 2 MuSchG). Damit Fachbereich und D4 die abstrakten Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf die einzelne Schwangere konkretisieren können, informiert das Familienbüro ebenfalls das Team Arbeits- und Umweltschutz über eine mitgeteilte Schwangerschaft. Sodann ist der Studentin ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten, § 10 Abs. 2 S. 2 MuSchG. Hieran sollten das Team Arbeits- und Umweltschutz, der jeweilige Fachbereich sowie die Betriebsärztin beteiligt sein.

3. Vorgehen an der HSD

Ist-Stand aus Sicht der Arbeitssicherheit

- Alle aktuell erstellten Gefährdungsbeurteilungen in Zusammenarbeit mit der Firma ecoprotec, den internen Fachkräften für Arbeitssicherheit und den AGU Führungskräften enthalten eine (abstrakte) Gefährdungsbeurteilung nach Abs. 2 S. 2 MuSchG.
- Für alle anderen Bereiche, die noch nicht begangen und beurteilt wurden, ist für die zeitliche Überbrückung oder den Fall einer aktuellen Schwangerschaft eine Checkliste zur Verfügung gestellt worden, die als abstrakte Gefährdungsbeurteilung verwendet werden kann. Hierbei wurde die Betriebsärztin beteiligt.

Noch umzusetzen

- Kontakt-Aufnahme mit allen Fachbereichen zur Umsetzung gemäß der Präsidiumsvorlage

3. Vorgehen an der HSD

Was muss ich als (zukünftige) bestellte AGU Führungskraft tun?

- Alle FK, die dieses Jahr mit der Firma ecoprotec ihre Verantwortungsbereiche begangen haben, erhalten (kurzfristig) ihre Gefährdungsbeurteilung (inkl. der abstrakten Gefährdungsbeurteilung nach MuSchG).
- Alle FK (Fachbereich – Dekan), deren Bereiche dieses Jahr nicht mehr gemeinsam begangen und beurteilt werden können, werden informiert und beurteilen ihre Verantwortungsbereiche gemäß der von der HSD bereit gestellten Checkliste.

4. Gefährdungsbeurteilung (abstrakt) nach MuSchG

Arbeitssicherheit / Gefährdungsbeurteilung

<https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/gebaeudemanagement/arbeits-umweltschutz/gefaehrdungsbeurteilung/Seiten/Mutterschutzgesetz.aspx>

ENDE